



Tagesordnung und Anträge

**für den außerordentlichen FVN-Verbandstag
am 24. Juni 2020**

Fußballverband Niederrhein e.V.

Tagesordnung



Veranstaltung:

außerordentlicher Verbandstag

Veranstaltungsort:

**24. Juni 2020, 19:00 Uhr
Sportschule Wedau, Tagungsraum (Konferenzsaal)
Friedrich-Alfred-Straße, 47055 Duisburg**

Das FVN-Präsidium hat in seiner Sitzung am 01.06.2020 gemäß § 26 Absatz 1 der FVN-Verbandsatzung beschlossen, aufgrund der schwerwiegenden Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Spielbetrieb der vom FVN veranstalteten Spiele einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, der am 24.06.2020 um 19.00 Uhr stattfinden wird. Dabei ermöglicht das Präsidium den Delegierten, am außerordentlichen Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (§5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht). Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten nach §26 Abs. 1 der FVN-Satzung beschlussfähig.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission
- 3 Haftungsbeschränkungen für die gesetzlichen Vertreter und sonstigen Organ- und Ausschussmitglieder des FVN e.V. für Entscheidungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie
 - 3.1 Beschluss über Haftungsbeschränkungen für die gesetzlichen Vertreter, Organ-, und sonstige Ausschussmitglieder sowie gegebenenfalls sonstige Entscheidungsträger im Bereich des FVN e.V.
- 4 Beratung und Beschlussfassung über Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Spielbetrieb im Bereich des FVN, insbesondere über Durch- und Fortführung bzw. Abbruch der vom FVN veranstalteten Meisterschaftsspiele einschließlich der hierzu erforderlichen Entscheidungen über Auf- und Abstieg
 - 4.1 Beschluss zum Abbruch der Meisterschaftsspiele der Saison 2019/2020 im Herrenfußball in der Oberliga, den Landesligen, den Bezirksligen und den Kreisligen
 - 4.2 Beschluss zum Abbruch der Meisterschaftsspiele der Saison 2019/2020 im Frauenfußball in der Niederrheinliga, den Landesligen, den Bezirksligen und Kreisligen
 - 4.3 Beschluss zum Abbruch der Spiele der Saison 2019/2020 im Ü-Spielbetrieb und im Futsal-Spielbetrieb
- 5 Pokalwettbewerbe des FVN
 - 5.1 Beschluss zur Fortsetzung der Saison 2019/2020 in den Pokalwettbewerben der Herren auf Verbands- und Kreisebene
 - 5.2 Beschluss zur Fortsetzung der Saison 2019/2020 in den Pokalwettbewerben der Frauen auf Verbands- und Kreisebene

Tagesordnung



6 Sonstige Beschlussfassungen zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

6.1 Beschluss zur Ermächtigung des FVN-Beirats

Auf dem außerordentlichen Verbandstag dürfen nur solche Anträge behandelt werden, die Angelegenheiten beinhalten, die zu seiner Einberufung geführt haben - abgesehen von Dringlichkeitsanträgen.

Antrag 1



Antrag:	außerordentlicher Verbandstag am 24.06.2020
Betreff:	Beschluss über Haftungsbeschränkungen für die gesetzlichen Vertreter, Organ- und sonstige Ausschussmitglieder sowie gegebenenfalls sonstige Entscheidungsträger im Bereich des FVN e.V.
Antragssteller:	FVN-Präsidium

Der außerordentliche Verbandstag des FVN e.V möge beschließen:

1. Das Präsidium des FVN e.V., der FVN-Beirat, die übrigen Organe, Rechtsorgane und Ausschüsse bzw. deren jeweilige Mitglieder und die Geschäftsleitung des FVN e.V. als Entscheidungsträger (im Folgenden einheitlich „Entscheidungsträger“) erfüllen die ihnen durch die Satzung und Ordnungen des FVN übertragenen Aufgaben und hiermit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaft agierenden Beauftragten nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und Ordnungen des FVN sowie der ggf. anwendbaren und gültigen Reglements des WDFV und des DFB.
2. Die zuständigen Entscheidungsträger haften dem FVN und den Mitgliedern des FVN nicht für Schäden, die auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen im Zuge der durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten außergewöhnlichen Situation betreffend den Betrieb, die Organisation und/oder die Vermarktung der vom FVN betriebenen Spielklassen beruhen, es sei denn, dem handelnden Entscheidungsträger wird nachgewiesen, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat. Dies betrifft insbesondere auch die Durch- und Fortführung bzw. die Entscheidung über einen vorzeitigen Abbruch vom FVN veranstalteter Wettbewerbe einschließlich Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen und Richtlinien des FVN.
3. Ein Mitglied des FVN kann etwaige nach dem vorstehenden Absatz bestehende Ansprüche gegenüber dem Entscheidungsträger erst geltend machen, wenn es zuvor erfolglos versucht hat, den FVN gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Erfolglos war der Versuch, wenn eine letztinstanzliche, rechtskräftige Entscheidung der Zivilgerichte oder eine unanfechtbare Entscheidung eines echten Schiedsgerichts im Sinne der ZPO vorliegt.
4. Sind ein oder mehrere Entscheidungsträger einem Verein oder einer Tochtergesellschaft oder einem Dritten, einschließlich eines Mitglieds des FVN, zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2. beruht oder wird dies behauptet, können sie vom FVN die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der FVN weist dem handelnden Entscheidungsträger nach, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat.
5. Der Entscheidungsträger ist im Fall einer persönlichen Inanspruchnahme wegen einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2. verpflichtet, den FVN unverzüglich

Antrag 1



in Textform unter Beifügung aller relevanten Unterlagen und Mitteilung aller möglicherweise relevanten Tatsachen zu informieren.

6. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Maßnahmen, Entscheidungen oder Unterlassungen im Mitgliedschaftszeitraum, auch wenn diese Folgespielzeiten betreffen.

Begründung:

Der Antrag bezweckt die Beschränkung der persönlichen Haftung für Entscheidungen, Maßnahmen oder ein Unterlassen im Zuge der Covid-19-Pandemie betreffend insbesondere den (Nicht-) Betrieb, die Organisation und/oder die Vermarktung (mediale Rechte, Sponsoring, etc.) des gesamten Spielbetriebs des FVN e.V..

Das Präsidium des FVN e.V., der FVN-Beirat, die übrigen Organe, die Rechtsorgane und Ausschüsse bzw. deren jeweilige Mitglieder und die Geschäftsleitung des FVN e.V. erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Leitungsorgans und unter Beachtung der gesetzlichen und verbandsrechtlichen Vorgaben. Im Zuge der Covid-19-Pandemie war schon jetzt eine Vielzahl von Entscheidungen im Hinblick auf den Spielbetrieb (Aussetzung des Spielbetriebs, Spieltagverlegungen) zu treffen und Maßnahmen umzusetzen; dies wird sich in naher Zukunft nicht ändern und möglicherweise noch erweitern.

Es besteht eine Ausnahmesituation, die sich voraussichtlich auf absehbare Zeit nicht ändern wird und für die es keine eindeutigen Regelungen oder Vorlagen gibt. Trotzdem müssen Entscheidungen - ggf. unter hohem Zeitdruck und mit erheblicher sportpolitischer und ökonomischer Relevanz - getroffen werden. Sollte es im Rahmen von Entscheidungen, Maßnahmen oder einem Unterlassen im Zuge der Covid-19-Pandemie dazu kommen, dass ein oder mehrere Entscheidungsträger schuldhaft ihre Pflichten verletzen und infolge dieser schuldhaften Pflichtverletzung bei einem Klub oder einem sonstigen Dritten ein Schaden eintritt, ist der FVN e.V. für den entstandenen Schaden verantwortlich (§ 31 BGB).

Diese Haftung des FVN e.V. ist ausdrücklich nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Inhalt des Antrags ist lediglich die Begrenzung einer persönlichen Haftung der Entscheidungsträger. Diese sollen für den Fall einer in ihrer Tätigkeit für den FVN e.V. begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung von einer persönlichen Haftung befreit werden.

Der beantragte Beschluss soll den Entscheidungsträgern, insbesondere für wettbewerbsrelevante Entscheidungen und Maßnahmen (z.B. vorzeitiges Saisonende, Auf- und Abstieg), Teilnahme am DFB Vereinspokal und deren Ausführung/Umsetzung im Zuge der Covid-19-Pandemie schon jetzt als Absicherung dafür dienen, für etwaige nur fahrlässige Pflichtverletzungen nicht persönlich zu haften; auch weil ein Abwarten bis zum nächsten ordentlichen FVN-Verbandstag 2022 und damit einer möglichen Entlastung nach § 21 Abs. 2 b FVN-Satzung unzumutbar ist.

Eine solche Beschränkung der persönlichen Haftung ist aus mehreren Gründen sachgerecht und erforderlich. Die Entscheidungsträger sind aufgrund ihrer Ämter verpflichtet, Regelungen ihrer Geschäftsbereiche zu treffen. Angesichts der zum Teil unterschiedlichen Interessenlagen der Betroffenen, der unsicheren Tatsachen- und auch Rechtslage in einer einzigartigen Ausnahmesituation und des bestehenden Zeitdrucks birgt dies die Gefahr von fahrlässig unterlaufenen Fehlentscheidungen, die mit unabsehbaren haftungsrechtlichen und damit letztlich

Antrag 1



wirtschaftlichen Konsequenzen für den Entscheidungsträger verbunden sein können. Dabei kann die Antwort auf die Frage, ob es tatsächlich eine Fehlentscheidung war, unter Umständen erst nach einem langjährigen Rechtsstreit feststehen. Dies war für den Betroffenen bei Amtsübernahme so nicht erkennbar und ist zudem geeignet, ihn in der Entscheidungsfindung massiv zu beeinträchtigen. Ein Weiteres kommt hinzu: Wird über eine satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesene Angelegenheit nicht unter Zustimmung aller Mitglieder beschlossen, oder treffen das Präsidium, der FVN-Beirat oder andere Entscheidungsträger im Rahmen der ihnen durch die Satzung und Ordnungen zugewiesenen Kompetenzen einen Beschluss, so kann es immer eine Anzahl von Mitgliedern geben, die einen Beschluss nicht mittragen. Das zuständige Organ und auch entsprechend angewiesene Entscheidungsträger sind indes verpflichtet, solche Beschlüsse auszuführen und umzusetzen. Dies gilt vorliegend insbesondere, weil ein sogenannter „Eilfall“ eintreten kann, das heißt, es muss kurzfristig eine Entscheidung über ein Saisonende und die Abschlusstabelle getroffen und umgesetzt werden, etwa um die Meldung für Wettbewerbe fristgemäß durchführen zu können. Weder die Anbahnung noch die Umsetzung eines Beschlusses soll aber durch das Risiko persönlicher Inanspruchnahme der Entscheidungsträger oder der Androhung einer solchen beeinflusst werden.

Insbesondere wenn es nicht möglich sein sollte, die Spielzeit mit der vollen Anzahl an Spielen zu Ende zu bringen, ist eine nicht an Individualinteressen orientierte Entscheidung über eine Abschlusstabelle - mit Folgen für Auf- und Abstieg- zu treffen. Beschlüsse und deren Umsetzung im rechtlich zulässigen Rahmen sollen frei von etwaigen persönlichen Haftungsrisiken für die Entscheidungsträger - auch bei Klagen Dritter - allein aufgrund von Sachargumenten und unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls getroffen werden können, um mit dieser Situation angemessen umzugehen.

Im Hinblick auf eine mögliche Haftung gegenüber einem Mitglied des FVN e.V. enthält der Beschluss die Regelung, dass der Entscheidungsträger persönlich erst in Anspruch genommen werden kann, wenn das Mitglied zuvor erfolglos versucht hat, den FVN e.V. gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Dies setzt voraus, dass eine letztinstanzliche rechtskräftige schieds- oder zivilgerichtliche Entscheidung vorliegt. Verweist der persönlich in Anspruch genommene Entscheidungsträger das Mitglied in diesem Fall auf die vorrangige Haftung des FVN e.V. ist die Verjährung des Anspruchs gehemmt, solange das Zivilverfahren nicht abgeschlossen ist. Der Verweis auf die vorrangige Haftung ist ausgeschlossen, wenn über das Vermögen des FVN e.V. das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder wenn aufgrund konkreter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des FVN e.V. nicht zur Befriedigung des Mitglieds führen wird. Aufgrund der unter dieser Maßgabe weiterhin unverändert bestehenden Verantwortung des FVN e.V. für Handlungen seiner gesetzlichen oder anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter (vgl. § 31 BGB) führt die beabsichtigte Haftungsbeschränkung zugunsten der Entscheidungsträger nicht zu einer Verkürzung etwaiger Schadensersatzansprüche.

Antrag 2.1



Antrag:	außerordentlicher Verbandstag am 24.06.2020
Betreff:	Beschluss zum Abbruch der Meisterschaftsspiele der Saison 2019/2020 im Herrenfußball der Oberliga, der Landesligen, der Bezirksligen und den Kreisligen
Antragsteller:	FVN-Präsidium

Der außerordentliche Verbandstag des FVN e.V möge beschließen:

1. Die Spielzeit 2019/2020 der Herren in der Oberliga, den Landesligen, den Bezirksligen und den Kreisligen des FV Niederrhein wird abgebrochen.
2. Die Spielzeit 2019/2020 der in Ziffer 1 genannten Spielklassen wird auf Grundlage der aktuellen Tabellen gewertet. Der vorgesehene Abstieg aus diesen Ligen entfällt. Allerdings gilt dies nicht für Mannschaften, die im Laufe der Spielzeit bis zum 13.03.2020 zurückgezogen worden sind und nicht mehr am Spielbetrieb teilgenommen haben. Eine Benennung der Meister entfällt.
3. Mannschaften, die nach der aktuellen Tabelle auf einem Aufstiegsplatz stehen, steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf. Mannschaften, die auf einem Tabellenplatz stehen, der zu einem Relegationsspiel oder zu einer Teilnahme an einer Relegationsrunde berechtigt, steigen ebenfalls auf. Hier gilt der Auf- und Abstiegsplan der jeweiligen Spielklasse.
4. Sollten nach dem aktuellen Tabellenstand Mannschaften nicht die gleiche Anzahl von Spielen ausgetragen haben, wird die Tabelle durch eine Quotientenberechnung (bis drei Nachkommastellen, Anzahl der Punkte geteilt durch ausgetragene und gewertete Spiele) ermittelt.
5. Ebenfalls steigt der Tabellenerste der Hinrunde auf, wenn er nicht zu den unter Ziffer 3 oder 4 ermittelten Aufsteigern zählt. Sollten nach der Hinrunden-Tabelle Mannschaften nicht die gleiche Anzahl von Spielen ausgetragen haben, wird die Wertung wie unter Punkt vier beschrieben, vorgenommen.
6. Aufgrund der besonderen Spielsysteme in den Kreisligen C kann von den vorgenannten Punkten abgewichen werden. In diesen Fällen werden zur Ermittlung der Aufsteiger die Tabellenstände mit Datum 31. Dezember 2019 herangezogen.

Begründung:

Der Spielbetrieb des Fußballverbandes Niederrhein der Saison 2019/2020 wurde am 13. März 2020 aufgrund der staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslagen im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie ausgesetzt. Da die aktuellen Verfügungslagen eine Beendigung der Meisterschaftsspiele 2019/2020 bis zum 30. Juni 2020 nicht zulassen, wird ein Abbruch der Meisterschaftsspiele vorgeschlagen.

Antrag 2.1



Als Grundlage für eine Entscheidungsfindung waren im Vorfeld 25 Videokonferenzen mit rund 700 Vertretern von Vereinen durchgeführt worden. Dabei waren alle 13 Kreise des FVN ebenso beteiligt wie Vertreter/innen der Spielklassen auf Verbandsebene. In den Videokonferenzen wurden neben einer starken Befürwortung des Saisonabbruchs auch Überlegungen zur Fortführung der Saison 2019/2020 nach dem 1. September geäußert. Diese beiden von den Vereinen genannten Varianten wurden im Rahmen einer Online-Abstimmung den Vereinen als Vorschläge unterbreitet. Für einen Abbruch (mit Aufsteigern, ohne Absteiger) stimmten dabei 93,01 Prozent der Vereine. 6,99 Prozent der Stimmen entfielen auf eine Fortsetzung (frühestens ab dem 1. September 2020). Von 761 befragten Vereinen nahmen 601 an der Abstimmung teil.

Gemäß §36 BGB ist der Verbandstag des FVN in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Verbandstag fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des FVN (§21 Abs. 1 FVN-Satzung).

Antrag 2.2



Antrag:	außerordentlicher Verbandstag am 24.06.2020
Betreff:	Beschluss zum Abbruch der Meisterschaftsspiele der Saison 2019/2020 im Frauenfußball der Niederrheinliga, der Landesligen, der Bezirksligen und den Kreisligen
Antragsteller:	FVN-Präsidium

Der außerordentliche Verbandstag des FVN e.V möge beschließen:

1. Die Spielzeit 2019/2020 der Frauen in der Niederrheinliga, den Landesligen, den Bezirksligen und den Kreisligen des FV Niederrhein wird abgebrochen.
2. Die Spielzeit 2019/2020 der in Ziffer 1 genannten Spielklassen wird auf Grundlage der aktuellen Tabellen gewertet. Der vorgesehene Abstieg aus diesen Ligen entfällt. Allerdings gilt dies nicht für Mannschaften, die im Laufe der Spielzeit bis zum 13.03.2020 zurückgezogen worden sind und nicht mehr am Spielbetrieb teilgenommen haben. Eine Benennung der Meister entfällt.
3. Mannschaften, die nach der aktuellen Tabelle auf einem Aufstiegsplatz stehen, steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf. Mannschaften, die auf einem Tabellenplatz stehen, der zu einem Relegationsspiel oder zu einer Teilnahme an einer Relegationsrunde berechtigt, steigen ebenfalls auf. Hier gilt der Auf- und Abstiegsplan der jeweiligen Spielklasse.
4. Sollten nach dem aktuellen Tabellenstand Mannschaften nicht die gleiche Anzahl von Spielen ausgetragen haben, wird die Tabelle durch eine Quotientenberechnung (bis drei Nachkommastellen, Anzahl der Punkte geteilt durch ausgetragene und gewertete Spiele) ermittelt.
5. Ebenfalls steigt der Tabellenerste der Hinrunde auf, wenn dieser nicht zu den unter Ziffer 3 oder 4 ermittelten Aufsteigern zählt. Sollten nach der Hinrunden-Tabelle Mannschaften nicht die gleiche Anzahl von Spielen ausgetragen haben, wird die Wertung wie unter Punkt vier beschrieben, vorgenommen.

Begründung:

Der Spielbetrieb des Fußballverbandes Niederrhein der Saison 2019/2020 wurde am 13. März 2020 aufgrund der staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslagen im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie ausgesetzt. Da die aktuellen Verfügungslagen eine Beendigung der Meisterschaftsspiele 2019/2020 bis zum 30. Juni 2020 nicht zulassen, wird ein Abbruch der Meisterschaftsspiele vorgeschlagen.

Als Grundlage für eine Entscheidungsfindung waren im Vorfeld 25 Videokonferenzen mit rund 700 Vertretern von Vereinen durchgeführt worden. Dabei waren alle 13 Kreise des FVN ebenso beteiligt wie Vertreter/innen der Spielklassen auf Verbandsebene. In den Videokonferenzen wurden neben einer

Antrag 2.2



starken Befürwortung des Saisonabbruchs auch Überlegungen zur Fortführung der Saison 2019/2020 nach dem 1. September geäußert. Diese beiden von den Vereinen genannten Varianten wurden im Rahmen einer Online-Abstimmung den Vereinen als Vorschläge unterbreitet. Für einen Abbruch (mit Aufsteigern, ohne Absteiger) stimmten dabei 93,01 Prozent der Vereine. 6,99 Prozent der Stimmen entfielen auf eine Fortsetzung (frühestens ab dem 1. September 2020). Von 761 befragten Vereinen nahmen 601 an der Abstimmung teil.

Gemäß §36 BGB ist der Verbandstag des FVN in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Verbandstag fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des FVN (§21 Abs. 1 FVN-Satzung).

Antrag 2.3



Antrag:	außerordentlicher Verbandstag am 24.06.2020
Betreff:	Beschluss zum Abbruch der Spiele der Saison 2019/2020 im Ü-Spielbetrieb und im Futsal-Spielbetrieb
Antragsteller:	FVN-Präsidium

Der außerordentliche Verbandstag des FVN e.V möge beschließen:

1. Die Spielzeit 2019/2020 der Futsal-Niederrheinliga, der Futsal-Landesligen, des Futsal-Pokalwettbewerbes sowie den Ligen im Ü-Spielbetrieb des FV Niederrhein wird abgebrochen.
2. Die Spielzeit 2019/2020 der in Ziffer 1 genannten Futsal-Spielklassen wird auf Grundlage der aktuellen Tabellen gewertet. Der vorgesehene Abstieg aus diesen Ligen entfällt. Allerdings gilt dies nicht für Mannschaften, die im Laufe der Spielzeit bis zum 13.03.2020 zurückgezogen worden sind und nicht mehr am Spielbetrieb teilgenommen haben. Eine Benennung der Meister entfällt.
3. Mannschaften, die nach der aktuellen Futsal-Tabelle auf einem Aufstiegsplatz stehen, steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf. Mannschaften, die auf einem Tabellenplatz stehen, der zu einem Relegationsspiel oder einer Relegationsrunde berechtigt, steigen ebenfalls auf. Hier gilt der Auf- und Abstiegsplan der jeweiligen Spielklasse.
4. Sollten nach dem aktuellen Futsal-Tabellenstand Mannschaften nicht die gleiche Anzahl von Spielen ausgetragen haben, wird die Platzierung für einen möglichen Aufstiegsplatz durch eine Quotientenberechnung (bis drei Nachkommastellen, Anzahl der Punkte geteilt durch ausgetragene und gewertete Spiele) ermittelt.
5. Ebenfalls steigt der Tabellenerste der Hinrunde auf, wenn dieser nicht zu den unter Ziffer 3 oder 4 ermittelten Aufsteigern zählt. Sollten nach der Hinrunden-Tabelle Mannschaften nicht die gleiche Anzahl von Spielen ausgetragen haben, wird die Wertung wie unter Punkt vier beschrieben, vorgenommen.
6. Im Ü-Spielbetrieb gibt es keine Aufsteiger. Daher richten sich die neuen Gruppen für die Spielzeit 2020/2021 nach den Meldungen der Vereine für die einzelnen Altersklasse der Ü32-, Ü40-, Ü50- und Ü60-Spielrunden sowie der Ladies-Ü32-Spielrunde.

Begründung:

Der Spielbetrieb des Fußballverbandes Niederrhein der Saison 2019/2020 wurde am 13. März 2020 aufgrund der staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslagen im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie ausgesetzt. Da die aktuellen Verfügungslagen eine Beendigung der Meisterschaftsspiele 2019/2020 bis zum 30. Juni 2020 nicht zulassen, wird ein Abbruch der Meisterschaftsspiele vorgeschlagen.

Als Grundlage für eine Entscheidungsfindung waren im Vorfeld 25 Videokonferenzen mit rund 700 Vertretern von Vereinen durchgeführt worden. Dabei waren alle 13 Kreise des FVN ebenso beteiligt wie Vertreter/innen der Spielklassen auf Verbandsebene. In den Videokonferenzen wurden neben einer starken Befürwortung des Saisonabbruchs auch Überlegungen zur Fortführung der Saison 2019/2020 nach dem 1. September geäußert. Diese beiden von den Vereinen genannten Varianten wurden im Rahmen einer Online-Abstimmung den Vereinen als Vorschläge unterbreitet. Für einen Abbruch (mit Aufsteigern,

Antrag 2.3



ohne Absteiger) stimmten dabei 93,01 Prozent der Vereine. 6,99 Prozent der Stimmen entfielen auf eine Fortsetzung (frühestens ab dem 1. September 2020). Von 761 befragten Vereinen nahmen 601 an der Abstimmung teil.

Gemäß §36 BGB ist der Verbandstag des FVN in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Verbandstag fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des FVN (§21 Abs. 1 FVN-Satzung).

Antrag 3.1



Antrag:	außerordentlicher Verbandstag am 24.06.2020
Betreff:	Beschluss zur Fortsetzung der Saison 2019/2020 in den Pokalwettbewerben der Herren auf Verbands- und Kreisebene
Antragsteller:	FVN-Präsidium

Der außerordentliche Verbandstag des FVN e.V möge beschließen:

1. Die Pokalwettbewerbe der Herren der Saison 2019/2020 im Fußballverband Niederrhein auf Verbands- und Kreisebene sollen fortgesetzt werden.
2. Sollten die ausstehenden Pokalspiele der Herren der Saison 2019/2020 im Fußballverband Niederrhein auf Verbandsebene bis zum Meldedatum des Teilnehmers des Fußballverbandes Niederrhein am DFB-Pokal der Saison 2020/2021 nicht durchgeführt werden können, erfolgt die Bestimmung des Teilnehmers durch Losverfahren. Die Auslosung erfolgt einen Tag vor dem Meldedatum an den DFB und die Auslosung erfolgt aus einem Lostopf unter den noch im Wettbewerb befindlichen Mannschaften.
3. Sollten die ausstehenden Pokalspiele der Herren der Saison 2019/2020 im Fußballverband Niederrhein auf Kreisebene bis zum Meldedatum der/des Teilnehmer(s) der 13 Fußballkreise am Pokalwettbewerb auf Verbandsebene der Saison 2020/2021 nicht durchgeführt werden können, erfolgt die Bestimmung der/des Teilnehmer(s) durch Losverfahren. Die Auslosung erfolgt einen Tag vor dem Meldedatum an den FVN und die Auslosung erfolgt aus einem Lostopf unter den noch im Wettbewerb befindlichen Mannschaften. Nicht im Lostopf befinden sich jedoch die Mannschaften, die sich bereits vor der Unterbrechung der Saison für den Niederrheinpokal qualifiziert hatten.

Begründung:

Der Spielbetrieb des Fußballverbandes Niederrhein der Saison 2019/2020 in den Herren-Spielklassen wurde am 13. März 2020 aufgrund der jeweiligen staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslagen im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie ausgesetzt.

Aufgrund der nur noch geringen Anzahl an Spielen im Pokalwettbewerb 2019/2020 sowohl auf Niederrhein- und Kreisebene bei den Herren sollen die Wettbewerbe zu Ende geführt werden. Sowohl auf Niederrhein- als auch auf Kreisebene sind Teilnehmer zu ermitteln, die zum DFB (Niederrheinpokal) und Fußballverband Niederrhein (Kreispokale) gemeldet werden müssen. Daher wäre es gerechter, wenn diese Vertreter sportlich ermittelt werden könnten.

Gemäß §36 BGB ist der Verbandstag des FVN in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Verbandstag fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des FVN (§21 Abs. 1 FVN-Satzung).

Antrag 3.2



Antrag:	außerordentlicher Verbandstag am 24.06.2020
Betreff:	Beschluss zur Fortsetzung der Saison 2019/2020 in den Pokalwettbewerben der Frauen auf Verbands- und Kreisebene
Antragsteller:	FVN-Präsidium

Der außerordentliche Verbandstag des FVN e.V möge beschließen:

1. Die Pokalwettbewerbe der Frauen der Saison 2019/2020 im Fußballverband Niederrhein auf Verbands- und Kreisebene sollen fortgesetzt werden.
2. Sollten die ausstehenden Pokalspiele der Frauen der Saison 2019/2020 im Fußballverband Niederrhein auf Verbandsebene bis zum Meldedatum des Teilnehmers des Fußballverbandes Niederrhein am DFB-Pokal der Saison 2020/2021 nicht durchgeführt werden können, erfolgt die Bestimmung des Teilnehmers durch Losverfahren. Die Auslosung erfolgt einen Tag vor dem Meldedatum an den DFB und die Auslosung erfolgt aus einem Lostopf unter den noch im Wettbewerb befindlichen Mannschaften.
3. Sollten die ausstehenden Pokalspiele der Frauen der Saison 2019/2020 im Fußballverband Niederrhein auf Kreisebene bis zum Meldedatum der/des Teilnehmer(s) der 13 Fußballkreise am Pokalwettbewerb auf Verbandsebene der Saison 2020/2021 nicht durchgeführt werden können, erfolgt die Bestimmung der/des Teilnehmer(s) durch Losverfahren. Die Auslosung erfolgt einen Tag vor dem Meldedatum an den FVN und die Auslosung erfolgt aus einem Lostopf unter den noch im Wettbewerb befindlichen Mannschaften. Nicht im Lostopf befinden sich jedoch die Mannschaften, die sich bereits vor der Unterbrechung der Saison für den Niederrheinpokal qualifiziert hatten.

Begründung:

Der Spielbetrieb des Fußballverbandes Niederrhein der Saison 2019/2020 in den Frauen-Spielklassen wurde am 13. März 2020 aufgrund der jeweiligen staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslagen im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie ausgesetzt.

Aufgrund der nur noch geringen Anzahl an Spielen im Pokalwettbewerb 2019/2020 sowohl auf Niederrhein- und Kreisebene bei den Frauen sollen die Wettbewerbe zu Ende geführt werden. Sowohl auf Niederrhein- als auch auf Kreisebene sind Teilnehmer zu ermitteln, die zum DFB (Niederrheinpokal) und Fußballverband Niederrhein (Kreispokale) gemeldet werden müssen. Daher wäre es gerechter, wenn diese Vertreter sportlich ermittelt werden könnten.

Gemäß §36 BGB ist der Verbandstag des FVN in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Verbandstag fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des FVN (§21 Abs. 1 FVN-Satzung).

Antrag 4.1



Antrag:	außerordentlicher Verbandstag am 24.06.2020
Betreff:	Beschluss zur Ermächtigung des FVN-Beirats
Antragsteller:	FVN-Präsidium

Der außerordentliche Verbandstag des FVN e.V möge beschließen:

1. Der FVN-Beirat wird ermächtigt, über sämtliche, insbesondere sportpolitische und regeltechnische, Fragestellungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie, deren Beschlussfassung ansonsten dem FVN-Verbandstag zugewiesen wäre, zu entscheiden. Dies umfasst auch die Entscheidung über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung der vom FVN veranstalteten Spielklassen und Wettbewerbe der Spielzeit 2019/2020 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen, einschließlich der Wertungsfragen und Regelungen über Auf- und Abstieg sowie Änderungen des Wettbewerbsmodus.

Begründung:

Gemäß § 36 BGB ist der Verbandstag des FVN in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Verbandstag fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des FVN (§ 21 Abs. 1 FVN-Satzung).

Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen. Dabei ändern sich weiterhin die medizinischen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Fußballsports aufgrund der nationalen, aber auch internationalen Auswirkungen der Pandemie. Regelmäßig besteht die Erforderlichkeit einer zeitnahen, endgültigen und damit für die Beteiligten verlässlichen Entscheidung. Dies betrifft nicht nur die Mitglieder, sondern auch Vereine, Vertragspartner und sonstige Dritte, wie etwa Gemeinden und Behörden. Der FVN-Beirat ist gemäß § 30 Abs. 2 FVN-Satzung zuständig für Dringlichkeitsbeschlüsse. Derartige Beschlüsse stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag. Im Einzelfall ist zudem die Dringlichkeit darzulegen. Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 30 Abs. 2. FVN-Satzung sind daher kein geeignetes Instrument, um die für den FVN und seine Mitglieder, aber auch Partner und sonstige Dritte benötigte Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der organisatorische und formale Aufwand eines außerordentlichen Verbandstages wiederum gibt nicht die notwendige Flexibilität für einen handlungsfähigen FVN.

Daher ermächtigt der Verbandstag in Ausübung seiner Zuständigkeit den FVN-Beirat, die entsprechenden Entscheidungen endgültig zu treffen.